

**Gemeinde Rheinhausen im Breisgau
Landkreis Emmendingen**

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplans „Rebbürgerfeld II – Neufassung“
Vom 17. Juni 2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau hat am 17. Juni 2026 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), sowie der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die am 26. September 2024 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rebbürgerfeld II – Neufassung“ wird um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) vom 16. September 2024, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Satzung über die Veränderungssperre sowie die Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen, Amt für Bürgerdienste, Bürgerhaus Obergeschoss, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Absatz 4 GemO gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Rheinhausen im Breisgau, 17. Juni 2026

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Anlage

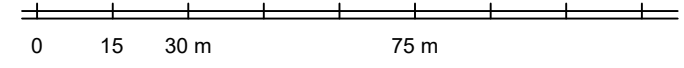
zur Satzung über die Verlängerung der am 25. September 2024 verabschiedeten Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rebbürgerfeld II – Neufassung“ in Rheinhausen vom 17. Juni 2026

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach dem Stand vom 16. September 2024



Gemeinde Rheinhausen
 Gemarkung Oberhausen

Räumlicher Geltungsbereich
 Veränderungssperre "Rebbürgerfeld II - Neufassung"



Planstand: 16.09.2024
 Projekt-Nr: S-24-xxx
 Bearbeiter: Bu / Schu
 24-09-16 Plan Geltu (24-09-17).dwg

M. 1 / 1500
 Im A3-Format